

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein nennt sich SODALIS – Partnerschaft für Eine Welt.
- (2) Sitz des Vereins ist Heidelberg.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins SODALIS – Partnerschaft für Eine Welt ist die Förderung der Völkerverständigung und die Entwicklungszusammenarbeit.
Gefördert werden innovative, nachhaltige Projekte in Afrika, aber auch in Asien und Lateinamerika, insbesondere solche, die sich in einer Aufbauphase befinden. Darüber hinaus fördert der Verein Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im entwicklungspolitischen Bereich. Dies geschieht unter anderem durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Bereitstellung von Informationen sowie die Organisation von Seminaren und öffentlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein arbeitet in Kooperation mit anderen entwicklungspolitisch ausgerichteten Gruppen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein SODALIS – Partnerschaft für eine Welt mit Sitz in Heidelberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 3 der Satzung niedergelegten Grundsätze.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die den Zwecken und Zielen der Vereinsarbeit dienen.
- (3) Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die durch regelmäßige Zuwendungen den Verein unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung
 - c) durch Tod
- (6) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen vorher schriftlich angezeigt werden.
- (7) Der im Absatz 5b erwähnte Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines den Zwecken oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Frage des Ausschlusses auf der Tagesordnung gestanden hat.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich mindestens einmal ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, und Auflösung des Vereins
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag unter Angabe des Verhandlungsbestandes beim Vorstand stellen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform bekannt zu geben.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist in einer einfachen Mehrheit beschlussfähig, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 9 Beitrag

Der Vorstand stellt eine Beitragsordnung auf.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beiträge.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand und dem Kassenwart.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus im Amt bis der neue Vorstand durch die MV gewählt ist.
- (4) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Verwendung von Spenden und Zuschüssen

Dem Verein zugeflossene Spenden und Beiträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten ausschließlich zur Förderung des in § 3 Vereinszwecks zu verwenden.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Terre Des Femmes mit Sitz in Tübingen.

Die Satzung wurde am 17. April 2009 errichtet und durch Beschluss des Vorstandes vom 18. Mai 2009 und 14. September 2010 geändert.